

Herrn / Frau / Firma

An Mandanten

Lo/CS

06131/46548-3

.....2022

### **Wichtige Informationen über die Grundsteuerreform**

Sehr geehrte Frau .....sehr geehrter Herr .....

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass die Bundesregierung Sie in Kürze auffordern wird, eine **Steuererklärung für Ihren Grundbesitz** zu erstellen. Gegebenenfalls erfolgt dies auch über einen öffentlichen Aufruf. Vielleicht haben Sie davon bereits aus der Presse oder den Medien erfahren.

Dies wird erforderlich, da durch das Bundesverfassungsgericht bereits 2018 entschieden wurde, dass die **aktuelle Festsetzung der Grundsteuer verfassungswidrig** ist. Ihre Grundsteuer zahlen Sie jährlich an die Stadt/Gemeinde, in der Sie ansässig sind. Die Kommune erlässt diesen Bescheid immer zu Beginn des Jahres für das gesamte Jahr.

Leider ist es so, dass **für jedes Grundstück/Land**, welches sich in Ihrem Besitz befindet, eine eigene Steuererklärung erstellt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass **auch privat genutzte Einfamilienhäuser, Ferienimmobilien, Betriebsgrundstücke, Baugrundstücke und Grundflächen** auf denen eventuell nur Garagen stehen, unter diese Regelung fallen. Insgesamt sind es daher knapp 36 Millionen Grundstücke in Deutschland, die in diesem Jahr einer eigenen Steuererklärung bedürfen.

Bei dieser Menge wird es daher nun Zeit zu handeln! Sie als Bürgerin und Bürger sind **verpflichtet**, diese Steuererklärung in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 digital **beim Finanzamt einzureichen**, daher ist ein frühzeitiges Zusammentragen der notwendigen Dokumente und Informationen sinnvoll.

Wir als Kanzlei stehen Ihnen selbstverständlich in dieser Sache gerne zur Seite und werden nach Auftragserteilung die entsprechende Steuererklärung für Sie vorbereiten und erstellen.

Mit uns haben Sie die Sicherheit, dass die Wertermittlung, die für die künftige Neufestsetzung der Grundsteuer notwendig ist, korrekt ist. Wir sind gerne mit Ihnen im Austausch und helfen Ihnen, in der Art und Weise, wie Sie es von uns gewohnt sind.

Damit auch wir als Steuerkanzlei planen können, bitten wir Sie, uns

**bis spätestens 31. März 2022 schriftlich**

mitzuteilen, ob Sie möchten, dass wir Ihnen behilflich sind und für welche Objekte Sie uns voraussichtlich beauftragen.

Es handelt sich seitens der Finanzbehörden um eine **rein digitale Steuererklärung und Bewertung des Grundbesitzes**. Eine digitale Zusammenarbeit ist daher aus verfahrensökonomischen Gründen vorteilhaft. **Sofern es Ihnen selbst nicht möglich** ist, digital zu arbeiten und Ihnen auch kein Bekannter oder Verwandter dabei helfen kann, **unterstützen** wir Sie auch dabei gern.

Für diesen Fall können Sie **alternativ den Fragebogen in Papierform** erhalten. Sofern dieser nicht bereits beigelegt ist, **fordern Sie diesen bitte bei uns an**. Einen in Papierform eingereichten Fragebogen verstehen wir als Wunsch einer klassischen analogen Zusammenarbeit. Bitte haben Sie Verständnis, dass der Aufwand dadurch für uns höher ist.

Sobald wir wissen, inwieweit wir Sie bei der Erstellung der Erklärung unterstützen dürfen, kommen wir mit weiteren Informationen und Hilfestellungen auf Sie zu.

Bitte beachten Sie, dass wir eine frühzeitige und vorläufige Beauftragung **bis zum 20.03.2022** aufgrund der Vielzahl an zu erledigenden Steuererklärungen bevorzugt behandeln.

Sofern Sie Fragen haben oder im Vorfeld Unterstützung benötigen, sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte

durch:

gez. Ihr Klaus Lorenz

Rechtsanwalt